

Einstellbedingungen

Gültig für: P 6 Parkhaus Kraus · P 10 Tiefgarage Friedrich-Ebert-Platz · P 12 Parkhaus Kornmarkt/Schloss
P 16 Parkhaus Nordbrückenkopf · Parkplatz Tiergartenbad

1. Mietvertrag

1.1 Mit Annahme des Parkscheines und Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag zwischen der Stadtwerke Heidelberg Garagen GmbH (nachfolgend: Vermieter oder SWH-G) und dem Mieter zustande. Vertragsgegenstand ist die Überlassung von unbewachten, nicht zugewiesenen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (nachfolgend: Kfz) mit amtlichen Kennzeichen während der Öffnungszeiten gegen Zahlung eines Parkentgelts. Das Parkhaus ist täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, durchgehend geöffnet.

1.2 Für die Vermietung gelten die Einstellbedingungen und die ausgehängten Preistafeln in ihrer jeweiligen Fassung, die der Mieter mit der Einfahrt anerkennt. Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeugs sowie Gewährung von Versicherungsschutz ist nicht Gegenstand des Vertrages.^{1,3} Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

1.4 Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Mietpreis-Einstelldauer

2.1 Die Höhe des Parkentgelts bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der ausgehängten Preisliste.

2.2 Das Parkentgelt ist vor Abholung des Kfz an einem der Kassensautomaten zu entrichten. Das Parkentgelt kann am Kassensautomat in bar, durch EC-Karte oder durch Kreditkarte entrichtet werden. Bei Verwenden der Kennzeichenerkennung erfolgt die Zahlung über eine im evopark go hinterlegte Kreditkarte des Mieters und den dort hinterlegten Zahlungsbedingungen. Das evopark go Portal ist unter go.evopark.de/swhd-garagen abrufbar. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Überschreitet der Mieter dabei die eingeräumte Karenzzeit zum Verlassen des Parkhauses, wird eine Nachzahlung ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges berechnet.

2.3 Das Kfz kann nur während der ausgehängten Öffnungszeiten gegen Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.

2.4 Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.

2.5 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters oder – wenn dieser nicht bekannt ist des Halters des Kfz – unter Androhung der Räumung erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist. Der Vermieter ist zudem berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.5 Satz 1 zu entfernen, sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Die Pflicht des Vermieters zur vorigen schriftlichen Benachrichtigung sowie der Androhung der Räumung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Zulassungsstelle ermitteln kann. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein Parkentgelt entsprechend der ausgehängten Preisliste zu.

2.6 Bei Verlust des Parktickets ist ein Entgelt entsprechend der ausgehängten Preisliste für ein verlorenes Ticket zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach. In diesem Fall ist das jeweils nachgewiesene und tatsächlich angefallene Parkentgelt zu entrichten. Bei Verlust des Parkscheines ist die Dauer der Parkzeit glaubhaft zu machen. Bei Wiederauffinden des Parkscheines erstattet/überweist die SWH-G zu viel erhobene Parkgebühren.

2.7 Das Erschleichen eines Einstellplatzes ohne Bezahlung des Parkentgeltes wird sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verfolgt.

3. Haftung der SWH-G

3.1 Soweit sich aus diesen Einstellbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Auf Schadenersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Verpflichtung deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3.3 Entsprechend der Haftungsbeschränkung gem. 3.2 ist somit auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.

3.4 Die sich aus 3.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat und für Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz.

3.5 Der Vermieter haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden, wie z.B. für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kfz. Keine Haftung des Vermieters besteht auch bei Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters verursacht werden.

3.6 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notruftafeln am Kassensautomaten oder an der Ausfahreinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zumutbar ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notruftafel oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter offensichtliche Mängel dem Vermieter innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform mitteilen.

3.7 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadenersatz für anfänglich vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB) wird ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat dem Mieter den Mangel arglistig verschwiegen.

3.8 Soweit das Parkhaus mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge (E-Ladestationen) ausgestattet ist, kann der Mieter diese nach den jeweils geltenden Bedingungen der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH nutzen. Verantwortlich und Vertragspartner für die Nutzung und den Betrieb der E-Ladestationen ist die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und es liegen deren Bedingungen, insbesondere die „Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Heidelberg Energie („SWH-E“) zur Nutzung von Ladestationen der SWH-E“, zugrunde (abrufbar unter www.swhd.de/emobility). Der Vermieter übernimmt hierfür keine Haftung.

3.9 Im Parkhaus wird kostenloses WLAN durch die Stadt Heidelberg („Heidelberg4you“) bereitgestellt. Verantwortlich dafür ist die Stadt Heidelberg und es liegen deren „Nutzungsbedingungen WLAN Heidelberg4you“ zugrunde. Der Vermieter übernimmt hierfür keine Haftung.

3.10 Für die Nutzung der Kennzeichenerkennung wird auf die separat in den Parkhäusern ausgehängten Nutzungsbedingungen der Kennzeichenerkennung verwiesen.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Kfz nicht gegen diese Einstellbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Die Parkierungsanlage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften entstehen. Schäden sind unverzüglich dem Vermieter oder dessen Personal anzuzeigen.

Jegliche Verunreinigung der Parkierungsanlagen (z.B. Ölflecken) sowie ihrer Zu- und Abfahrten, Treppenhäuser und des Aufzuges, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens vier Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen

Den Anweisungen des Vermieters und seines Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die in der Parkierungsanlage angebrachten Verkehrszeichen und Schilder sind zu beachten. LKW und Anhänger haben keine Zufahrt. Es muss Schrittempo gefahren werden. Für die Benutzung der Einstellplätze und für das Verhalten in der Parkierungsanlage sind neben diesen Einstellbedingungen die Straßenverkehrsvorschriften sowie die entsprechenden polizeilichen Vorschriften maßgebend. Die Reservierung von Stellplätzen für Frauen, für Behinderte oder durch polizeiliches Kennzeichen ist zu beachten. Die Haftung des Vermieters für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze und sich daraus ergebender Folgen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf die dafür vorgesehenen markierten Einstellplätze abgestellt werden. Notausgänge müssen freigehalten werden. Fahrzeuge müssen auf den markierten Einstellplätzen so abgestellt werden, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Fahrzeuge dürfen den Fahrbahnbereich nicht verengen. Die Fahrzeuge sind vorwärts einzuparken. Der Mieter hat sein Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

In der Parkeinrichtung ist insbesondere verboten:

- Das Rauchen und die Benutzung von Feuer.
- Die Lagerung von Betriebsstoffen und allen sonstigen feuergefährlichen Materialien und Gegenständen sowie das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter.
- Das Laufenlassen und Ausprobieren des Motors.
- Unnötiger Lärm in der Parkierungsanlage, den Treppenhäusern, Aufzügen und den Ein- und Ausgangsbereichen ist mit Rücksicht auf die Anwohner zu vermeiden.
- Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden.
- Das Reparieren oder die Reinigung des Kfz auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen sowie das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.
- Unnötiges Betreten oder Verweilen auf den Fahrbahnen und Rampen.
- Das Befahren der Parkierungsanlage mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates u.ä.
- Das Verteilen von Prospekten und sonstigen Werbematerial. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung des Materials.

Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind die Treppenhäuser bzw. die Aufzüge zu benutzen. Die Benutzung der Aufzüge erfolgt auf eigene Gefahr. Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus ist ebenso wie der Aufenthalt unberechtigter Personen untersagt. Eltern haften für ihre Kinder. Fahrräder dürfen im Parkhaus nicht abgestellt werden. Fenster und Schiebedächer des Kfz sind während der Einstellzeit geschlossen und die Türen verschlossen zu halten. Im Interesse des Mieters sollten keine Wertsachen im Kfz belassen werden. Der Vermieter haftet nicht für den Inhalt und die Ladung der eingestellten Kfz.

7. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen der Ziffer 6 ab oder außerhalb des gewählten Stellplatzes, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters abzuschleppen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Die Benutzung von Handys kann Fehlfunktionen an der Schrankenanlage verursachen. Die Benutzung von Handys im Ein- und Ausfahrtbereich ist daher untersagt. Das Parkhaus ist nicht beheizt. Bei Kälte ist auf ausreichenden Frostschutz zu achten.

8.2 Für das Parkhaus P12 gilt zusätzlich folgende Bestimmung: Im Winter kann es im Bereich des Freidecks zu Glättebildung kommen. Um besondere Vorsicht wird gebeten.

8.3 Für das Parkhaus P16 gilt zusätzlich folgende Bestimmung: Bei Hochwassergefahr wird die Ein- und Ausfahrt des Parkhauses im Rahmen des Hochwasserschutzplanes der Stadt Heidelberg durch Dammbalken gesichert. Dazu sind die aktuellen Aushänge zu beachten. Die Ein- und Ausfahrt ist in dieser Zeit für den gesamten Verkehr gesperrt. Eingestellte Kfz können erst wieder nach Ende der Hochwassergefahr aus dem Parkhaus ausfahren.

9. Bestimmungen für Dauerparker

9.1 Der Mietvertrag mit der SWH-G und Dauerparkern kommt durch Unterzeichnung des konkreten Mietvertrages zustande. Im Übrigen gelten für Dauerparker mit Einfahrt in die Parkierungsanlage diese Einstellbedingungen.

9.2 Dauerparker sind Mieter im Sinne der Ziffer 1.1 dieser Bedingungen, denen das Parken über die Höchsteinstelldauer von vier Wochen (Ziffer 2.4) hinaus aufgrund einer gesondert geschlossenen schriftlichen Vereinbarung mit der SWH-G gestattet ist.

9.3 Der Dauerparker hat für die Ein- und Ausfahrt ausschließlich die überlassene Dauerkarte zu benutzen. Die Dauerkarte ist nicht übertragbar. Eine Untervermietung ist insbesondere für Dauerstellplätze nicht zulässig.

9.4 Das Servicepersonal ist nicht befugt, ohne Vorliegen einer Dauerkarte die Ein- oder Ausfahrt zu ermöglichen. Für den Fall, dass keine Dauerkarte vorliegt, sind für die Parkdauer die ausgehängten Kurzparkpreise zu entrichten. Für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit der Dauerkarte überschritten wird, werden für diese Zeit zusätzlich Kurzparkpreise berechnet. Diese sind vor Ausfahrt am Kassensautomaten zu bezahlen. Bei Kartenmissbrauch wird die Dauerkarte bis zu einer Klärung für die weitere Nutzung gesperrt. Im Übrigen gelten die mit der SWH-G gesondert vereinbarten Vertragsbedingungen über die Vermietung eines Einzelstellplatzes und diese Einstellbedingungen.

10. Hinweis zum Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, verarbeitet die Stadtwerke Heidelberg Garagen GmbH die Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Datenschutzerklärung mit weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung kann unter www.swhd.de/datenschutz abgerufen werden.

10.1 Mieter, die Verbraucher sind, können bei einer Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), die zwischen dem Verbraucher und der SWH-G nicht beigelegt werden konnte, ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren beantragen. Hierfür zuständig ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle (Kontakt siehe unter 10.4).

10.2 Voraussetzung für die Einleitung eines solchen Streitbeilegungsverfahrens ist jedoch, dass sich der Verbraucher vorher mit dem Kundenservice der SWH-G in Verbindung gesetzt hat und keine Lösung gefunden wurde, die für beide Seiten zufriedenstellend ist. Die Kontaktadresse lautet:

Stadtwerke Heidelberg GmbH
Kurfürsten-Anlage 42-50 · 69115 Heidelberg
Telefon: 0800 513 513 2 (kostenfreie Hotline)
Fax: 06221 513 - 3333
E-Mail: kundenzentrum@swhd.de

10.3 Die SWH-G wird an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen. Dem Verbraucher entstehen bei der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Streitbeilegung keine Kosten.

10.4 Die Kontaktadresse der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. lautet:

Straßburger Straße 8 · 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 79579-40
Fax: 07851 79579-40
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de